

# **BGer 7B\_71/2026 vom 26. Januar 2026**

Bundesgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_71\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_71_2026)

FR: TF 7B\_71/2026 du 26 janvier 2026

IT: TF 7B\_71/2026 del 26 gennaio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft forderte A. \_\_\_\_\_ gestützt auf Art. 383 Abs. 1 StPO mit Verfügung vom 5. Januar 2026 auf, bis zum 16. Januar 2026 eine Sicherheitsleistung von Fr. 550.-- zu erbringen. Mit Eingabe vom 8. Januar 2026 ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Dieses Gesuch wies das Kantonsgericht mit Verfügung vom 9. Januar 2026 wegen Aussichtslosigkeit ab und erstreckte zugleich die mit Verfügung vom 5. Januar 2026 angesetzte Frist zur Leistung der Sicherheit bis zum 22. Januar 2026. Gegen diese Verfügung gelangt A. \_\_\_\_\_ mit Beschwerde in Strafsachen vom 15. Januar 2026 an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Beschwerdebegründung ist nach Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieses Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ), gelten qualifizierte Rügeanforderungen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 147 IV 73 E. 4.1.2).

### **E. 3.1**

Nach Art. 383 Abs. 1 StPO kann die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz die Privatklägerschaft verpflichten, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Art. 136 StPO bleibt vorbehalten ( Art. 383 Abs. 1 Satz 2 StPO ). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein ( Art. 383 Abs. 2 StPO ).

### **E. 3.2**

Die Vorinstanz hat das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen und an der Aufforderung festgehalten, eine Sicherheitsleistung von Fr. 550.- zu erbringen. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Sie macht vielmehr lediglich geltend, es liege "eine faktische Verweigerung des Zugangs zum Rechtsschutz infolge behördlicher Untätigkeit und durch die Auferlegung einer Kostenbarriere" vor. Inwiefern die angefochtene Verfügung in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht fehlerhaft sein soll, ergibt sich aus der Beschwerde ebenso wenig wie das Vorliegen einer Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung. Damit vermag die Beschwerdeführerin den

Begründungsanforderungen vor Bundesgericht nicht nachzukommen. Der Begründungsmangel ist offensichtlich ( Art. 42 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 BGG ), weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

#### **E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sie stellt zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, dieses ist jedoch wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen ( Art. 64 BGG ). Den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin ist jedoch bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.